

**Pflegeplan A - Extensive Bewirtschaftung und Pflege von Nutzkarpfenteichen**

Antragsteller/in: .....

Anschrift des  
Unternehmens: .....  
.....  
.....

Angaben zur beantragten Maßnahme:

Antragsfläche (ha, a) .....

Kalenderjahr 20.....

Erklärung:

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich auf der beantragten Fläche im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2022 zur extensiven Bewirtschaftung und Pflege von Nutzkarpfenteichen gemäß dem beiliegenden Pflegeplan, insbesondere:

- zur jährlichen Pflege und Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Stauanlagen, der Be- und Entwässerungsanlagen sowie der Dämme und Wege,
- zur Beräumung der Fischgruben,
- zur Verhinderung der Teichverlandung durch Entschilfung (Mahd emerser Wasserpflanzen) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben,
- auf Desinfektionskalkung mit Ausnahme zur Fischkrankheitsbekämpfung und Prophylaxe zu verzichten, sonstige Maßnahmen zur Kalkung und Wasserkonditionierung sind vorrangig mit kohlesauerm Kalk durchzuführen,
- auf den Einsatz von Mischfuttermitteln zur Karpfenfütterung zu verzichten (Abweichungen in Satzfishchteichen zur Konditionierung bei Nahrungsmangel sind möglich),
- einen Ertrag bei der Satz- und Speisekarpfenerzeugung von durchschnittlich 650 Kilogramm je Hektar der nach Nr. 2.1.1.2 beantragten Teichnutzfläche nicht zu überschreiten.

## Hinweise zum Pflegeplan

### Teich:

Ein Teich im Sinne der Richtlinie ist ein künstliches, in der Regel zum Zweck der Aufzucht und Haltung von Satz- oder Speisekarpfen angelegtes Gewässer. Die zusätzliche Aufzucht von Nebenfischen ist möglich. Ein Teich ist ablassbar, verfügt demzufolge über entsprechende Stauanlagen.

### Teichfläche (TN):

Teichfläche im Sinne dieser Richtlinie ist die für die Aufzucht und Haltung von Fischen geeignete Wirtschaftsfläche, einschließlich Schilf- und Rohrflächen, eines Teiches. Diese ist bei üblicher Wasserversorgung überstaubar und in der Regel von Dämmen begrenzt. Auf der Teichfläche erfolgt die Aufzucht und Haltung von Fischen bzw. das Heranwachsen von im Wasser lebenden Nährtieren. Sie wird auch als Teichnutzfläche bezeichnet.

Die förderfähige Fläche im Sinne dieser Richtlinie ist die gesamte Teichfläche, einschließlich Teichdämme, da auf dieser Fläche die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen oder spezielle Biotopschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

### Pflege und Erhaltung der Teichanlagen (Stauanlagen, Be- und Entwässerungssysteme):

Pflege und Erhaltung der Teichanlagen sind durchzuführende Tätigkeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Stauanlagen (Zu- und Ablaufbauwerke, Ständer, Mönche). Hierzu gehört u.a. das Erneuern von Staubrettern und Gittern, Reparaturarbeiten, Schutzanstriche usw.

Zu den Be- und Entwässerungssystemen im Sinne der Richtlinie zählt jedes Gewässerbett, das der Be- bzw. Entwässerung der Teiche dient und sich außerhalb der Teiche befindet. Diese Systeme sind durch Mähen der Ränder, der Böschung und Krautung der Sohle sowie ggf. durch Grundräumung funktionstüchtig zu halten.

### Erhaltung und Pflege der Dämme:

Hierunter fallen die zur Erhaltung und Pflege der Dämme notwendigen Arbeiten wie das Mähen, die Ausbesserung der Böschung und der auf den Dämmen befindlichen Wirtschaftswege sowie das Entholzen.

### Räumung der Fischgruben:

Fischgruben sind Vertiefungen am Ablauf der Teiche, die der Konzentration der Fische bei dem Ablassen des Teiches dienen. Zu den Fischgruben zählen auch die im Teich befindlichen Gräben. Die Beräumung der Fischgruben erfolgt mindestens durch die Entfernung von Schlamm mit geeigneter Technik.

### Schilfschnitt (Entschilfung):

Der Teichverlandung wird durch jährlichen Schilfschnitt entgegengewirkt und somit die Teichnutzfläche erhalten.

## Pflegepläne Teile A und B

Das Verpflichtungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Teilnahme des Antragstellers am Pflegeplan B ist abhängig von der flächenidentischen Umsetzung des Pflegeplans A. Der Pflegeplan A ist jährlich vom Antragsteller aufzustellen. Der Pflegeplan B kann jedoch vom Antragsteller für den gesamten Verpflichtungszeitraum aufgestellt und von der zuständigen uNB bestätigt werden. Die Pflegepläne B sind bis zum 15. Februar des Antragsjahres der zuständigen uNB vorzulegen.

## Teichkartei, Teichbuch

Die Teichkartei oder das Teichbuch entspricht der in der Pflanzenproduktion gebräuchlichen Schlagkartei und dient der schlagbezogenen Dokumentation. Mindestforderungen sind:

Teichname

Teichgröße

Angaben zur Stauhaltung (Bespannung/Ablassen)

Fischbesatz

Abfischungsergebnis je Teich

Abfischungsergebnis an Karpfen im Betrieb / in der Teichwirtschaft

Pflegemaßnahmen mit Angabe des Zeitpunktes, Ort, Umfang und Art der Ausführung

Angaben zu eventuell erfolgter Desinfektionskalkung bzw. zum Einsatz von Bioziden

Angaben zum Einsatz von Mischfuttermitteln in Satzfischteichen

Angaben zur Düngung und zur Kalkung

## Vermessung der Flächen

Die Ermittlung der förderfähigen Flächen erfolgt auf Grundlage eines GIS-gestützten Flächenidentifizierungssystems im Rahmen der Antragstellung.

## Übersicht über die zur Förderung beantragten Teiche

Ifd. Nr.	Teichname	Teich- nutzfläche (ha, a)	Lage des Teiches (Kreis/Gemarkung/Flur )	Bewirtschaftungs- grundlage (Eigentum / Pacht)
	z.B. Krötenteich	10, 35	HVL / Musterdorf / 1	Pacht
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

